

Strom Small Tarifblatt 2025

Niederspannung, Verbrauch $\leq 50'000$ kWh/Jahr

Ausgabe 2025 V1 - Gültig für das Geschäftsjahr 2025

	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie	Rp/kWh	Rp/kWh
Einheitstarif	14.80	16.00
Stromprodukt Standard (ökologischer Mehrwert)	Rp/kWh	Rp/kWh
REA Strom Natur Standard	0.13	0.14
Stromprodukt Optional (ökologischer Mehrwert)	Rp/kWh	Rp/kWh
REA Strom Black	0.02	0.022
Schweizer Naturstrom Business Eco	1.10	1.19
Thurgauer Naturstrom Aqua Eco	2.00	2.16
Thurgauer Naturstrom Aqua Bio	4.50	4.86
Thurgauer Naturstrom Aqua Sun	6.00	6.49
REA Strom Natur Solar	5.50	5.95

	exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Rp/kWh	Rp/kWh
Einheitstarif	10.90	11.78
Leistung	CHF/kW	CHF/kW
Registrierte Leistung (höchster 1/4 h-Wert pro Monat) Es werden mind. 2 kW/Monat verrechnet	-	-
Blindenergie	Rp/kVarh	Rp/kVarh
Mehrbezug	-	-
Bereitstellung/Flexibilität	CHF/Monat	CHF/Monat
Bereitstellung pro physischem oder virtuellem Messpunkt	13.00	14.05
Vergütung Flexibilität gemäss Art. 8c StromVV	-1.00	-1.08
Systemdienstleistungen	Rp/kWh	Rp/kWh
SDL	0.55	0.59
Stromreserve	0.23	0.25

	exkl. MWST	inkl. MWST
Abgaben	Rp/kWh	Rp/kWh
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG	2.30	2.49
Kommunale Abgaben Stadt Amriswil	0.60	0.65
Kommunale Abgaben Gemeinde Hefenhofen	0.45	0.49

Total (Politische Gemeinde Amriswil) exkl. Bereitstellung, Leistung, Blindenergie und ökologischer Mehrwert	exkl. MWST Rp/kWh	inkl. MWST Rp/kWh
Einheitstarif	29.38	31.76

Allgemeine Bestimmungen

Regio Energie Amriswil (REA) nachfolgend REA genannt.

1. Systemdienstleistungen

Die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. In dieser Bundesabgabe sind die Kosten für die Reservehaltung, Messdatenaustausch, etc. enthalten. Um einer Strommangellage im Winter vorzubeugen, hat der Bundesrat ab 1. Januar 2024 zusätzlich die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter erlassen.

2. Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG

Das Einspeisevergütungssystem (EVS) ist seit dem 1. Januar 2018 die geltende gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Schweiz. Dazu wird der sogenannte Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG erhoben.

3. Kommunale Abgaben

a. Abgaben Stadt Amriswil

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben sowie dem Deckungsbeitrag für die Kosten an die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Stadtrat festgelegt. Die kommunalen Abgaben der Stadt Amriswil (CHE-226.487.573 MWST) sind Umsätze der Politischen Gemeinde Amriswil. Die REA handelt im Namen der Politischen Gemeinde Amriswil.

b. Abgaben Gemeinde Hefenhofen

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben für die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Die kommunalen Abgaben der Gemeinde Hefenhofen (MWST befreit) sind Umsätze der Gemeinde Hefenhofen. Die Regio Energie Amriswil (REA) handelt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Hefenhofen.

4. Bereitstellung pro Messpunkt

Pro physischem oder virtuellem Messpunkt wird eine Bereitstellung von CHF 13.00 (CHF 14.05 inkl. MWST) pro Monat in Rechnung gestellt. Für Messungen mit Vorauszahlung (Chipkarte, Prepayment) wird die Bereitstellung um CHF 10.00 (CHF 10.81 inkl. MWST) pro Monat erhöht. Für die Montage der Messung mit Vorauszahlung werden CHF 120.00 (CHF 129.72 inkl. MWST) verrechnet.

Prepayment-Freischaltungen ausserhalb der Arbeitszeiten werden mit CHF 120.00 (CHF 129.72 inkl. MWST) verrechnet.

5. Bereitstellung und Energieverbrauch bei Leerstand

Der Preis von CHF 13.00 (CHF 14.05 inkl. MWST) pro Monat für die Bereitstellung und der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange eine Messung montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage der Messung verlangen. Für die Wiedermontage der Messung werden CHF 120.00 (CHF 129.72 inkl. MWST) verrechnet. Bei Leerstand wird standardmässig auf das Stromprodukt der allgemeinen Messung umgestellt.

6. Energie/Stromprodukte der REA

Die REA liefert grundsätzlich das Stromprodukt *REA Strom Natur Standard*, welches aus 100% erneuerbaren Energien besteht. Die Preisstellung erfolgt getrennt für die reine Energielieferung und den ökologischen Mehrwert. Kunden, die ein anderes Produkt wünschen – Stromprodukte Optional – können dies direkt auf unserer Website im E-Schalter oder via Kundendienst bestellen.

Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem höheren ökologischen Mehrwert ist jederzeit möglich. Die Meldung muss allerdings spätestens 10 Tage vor dem offiziellen Ablesetermin erfolgen. Wird ein Upgrade zwischen zwei Ableseterminen gewünscht, erfolgt eine ausserordentliche Ablesung, die dem Kunden verrechnet wird (siehe Preisblatt REA Service Zählerablesung). Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem niedrigeren ökologischen Mehrwert für das Folgehalbjahr muss schriftlich bis zum 31. Dezember/30. Juni mitgeteilt werden.

7. Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung gemäss Netznutzungstarifen.

8. Einfachtarif

Der Einfachtarif ist als *Strom Small One* geführt. Er wird nach Tarifblatt *Strom Small* verrechnet.

9. Sperrzeiten/Flexibilität

Während den Spitzenbelastungszeiten werden Energieverbraucher wie z.B. Heizungen, Heubelüftungen, Heugebläse, Wärmepumpen und dergleichen mit einem Anschlusswert pro Verbraucher von über 2.3 kVA gesperrt. Als Entschädigung für diese Einschränkung wird gemäss Art. 8c StromVV eine Flexibilität pro Messpunkt vergütet.

Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützung (keine Sperrungen) kann er den Tarifwechsel *Strom Small Plus* bis 31. Oktober für das Folgejahr beantragen.

10. Aufheizen der Warmwasserspeicher (Boiler)

Das Aufheizen der Warmwasserspeicher (Boiler) erfolgt nach den jeweils gültigen VSE-Werkvorschriften CH WVCH (Branchenempfehlung).

11. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- bzw. Minderverbrauch pro Kalenderjahr (im entsprechenden Ablesezeitraum) erfolgt in der Regel auf den 1. Januar des folgenden Tarifjahres.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden weder geltend gemacht noch rückvergütet.

12. Regulierung (Leistungsregelung)

Zur Wahrung des sicheren Netzbetriebes kann die REA für Energieverbraucher ab 10 kW, 3x230/400 V wie Wärmepumpe, E-Ladesäule, PV-Anlage, etc. eine Regulierungssteuerung verlangen.

Die Ansteuerung durch die REA erfolgt unabhängig von der Tageszeit variabel und bedarfsgerecht bei unmittelbarer oder erheblicher Gefährdung des Netzbetriebes.

13. Wohnungswechsel

Melden Sie der REA Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: Der Energieverbrauch Ihrer Wohnung wird Ihnen bis zum Datum des Abmeldetermins bei der REA verrechnet. Für verspätete Ablesungen werden Ihnen in Folge für die Rechnungskorrektur CHF 30.00 (CHF 32.43 inkl. MWST) verrechnet. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Bereitstellung des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

14. Weitere Bestimmungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der REA, die besonderen Bedingungen Strom sowie die Datenschutzbestimmungen.

15. Zählerablesungen und Stromverrechnung

Das Geschäftsjahr der REA beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt mindestens zwei Mal pro Jahr mit anschliessender Rechnungsstellung. Das Werk ist berechtigt, weitere oder monatliche Zählerablesungen mit anschliessender Rechnungsstellung durchzuführen sowie zwischen den Abrechnungen Akontorechnungen zu stellen. Zudem hat die REA das Recht, die Bonität des Kunden zu prüfen und nach eigenem Ermessen eine Kautions zur Sicherstellung von zukünftigen Ansprüchen zu verlangen.

16. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1%. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf ± 0.05 CHF. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto.

17. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Tarifblatt gelten ab dem 1. Januar 2025 bis auf Widerruf. Dieses Tarifblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.